

17. Mitteilung zur statistischen Erfassung

¹Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat von der Übernahme der Staatsbürgerschaft unter Angabe des Ausstellungsdatums, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Staatsbürgerschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. ²Außerdem erhebt die LfA für die zuständigen bayerischen öffentlichen Stellen die Daten, die zur Erfüllung deren Meldepflichten notwendig sind.